

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 29. September

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona (S. 61). — Aufträge an Künstler (S. 61). — Empfehlenswerte Zeitschriften (S. 61).

III. Personalien (S. 62).

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Altona wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. September 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 14 149/56/VII/4/Kreuz-Kgde. Ottensen 20

Kiel, den 21. September 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, mit Schreiben vom 14. September 1956 — A II — 341.21—3 — gegen die Errichtung der vierten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen keine Einwendungen erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 15 168/56/VII/4/Kreuz-Kgde. Ottensen 20

Aufträge an Künstler.

Kiel, den 12. September 1956.

Der Bundesgerichtshof (VI ZR 147/54) hat in dem Rechtsstreit einer Kirchengemeinde gegen einen Künstler, der für eine Kapelle ein Bildfenster angefertigt hatte, das dem Kirchenvorstand nicht gefiel und auch nicht dem Entwurf entsprach, entschieden, daß der Künstler zwar grundsätzlich Gestaltungsfreiheit genießt, diese aber beschränkt werden kann, wenn er sich verpflichtet, ein Kunstwerk nach einem Entwurf herzustellen. Obgleich der Künstler nicht zu einer maßstabgetreuen Anfertigung verpflichtet sei, müsse er sich jedoch

an die Grundkonzeption des Entwurfes halten; andernfalls liefere er nicht das vertragsmäßig geschuldete Werk, so daß dem Auftraggeber in einem solchen Fall das Recht zustehe, die Abnahme des Werkes zu verweigern und die Rückzahlung etwa gezahlter Vorschüsse zu verlangen, auch wenn das gelieferte Werk einen künstlerisch höheren Wert habe als das nach dem Entwurf vorgesehene.

Liegt der Arbeit eines Künstlers ein Entwurf nicht zugrunde, darf der Künstler in seinem Werk seine „individuelle Schöpferkraft und seinen Schöpferwillen“ zum Ausdruck bringen. Es ist dann Sache des Auftraggebers, sich vorher mit den Eigenheiten des Künstlers vertraut zu machen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall allein das Risiko, wenn das Kunstwerk nicht seinem Geschmack entspricht.

Den Kirchengemeinden wird zu ihrem Schutz empfohlen, im Bedarfsfalle Aufträge an Künstler nur nach vorheriger Anfertigung eines Entwurfes zu vergeben. Soweit derartige Arbeiten an und in gottesdienstlichen Räumen ausgeführt werden sollen, wird gleichzeitig daran erinnert, daß die Entwürfe nach der Anordnung betr. kirchliche Bauplanung vom 6. März 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1948 S. 24, 1951 S. 17 und 1953 S. 38) rechtzeitig vor ihrer Ausführung dem Landeskirchenamt zur Begutachtung durch den landeskirchlichen Bauauschuß und gegebenenfalls durch den Landeskonseruator vorzulegen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 13 404/56/IV/10/M 15

Empfehlenswerte Zeitschriften.

„Der Kindergottesdienst“, begründet von Pastor D. Paul Zauke, herausgegeben von Oberkirchenrat Karl Niemann, erscheint in zwei verschiedenen Ausgaben mit je 8 Seiten jährlich, Verlag Ludwig Bechtauf, Bielefeld.

Ausgabe A behandelt grundsätzliche und praktische Fragen des Kindergottesdienstes neben den Textbearbeitungen für Pfarrer und Helfer zu einem Halbjahres-Abonnementspreis von DM 4,40, ab fünf Stück DM 4,— plus Porto, ab zehn Stück DM 4,— portofrei. Einzelheft DM 1,20 plus Porto.

Ausgabe B enthält nur die Textbearbeitungen. Halbjahres-Abonnementspreis DM 3,— plus Porto, ab fünf Stück DM 2,70 plus Porto, ab 10 Stück DM 2,70 portofrei. Einzelheft DM —,80 plus Porto.

J.-Nr. 14183/56/VII

Personalien

Berufen:

Am 1. September 1956 der Pastor Fridbert Jarnack, bisher in Albersdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 9. September 1956 der Pastor Hugo Vidal als Pastor der Kirchengemeinde Satrup, Propstei Süüdangeln.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1956 auf seinen Antrag der Propst i. R. Pastor Max Steffen in Eekernförde III;

zum 1. November 1956 der Pastor Arnold Wehrmann in Witwort auf seinen Antrag in Abänderung der Be-

amtmachung im Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1956 Seite 56;

zum 1. November 1956 der Pastor Arthur Petersen in Arnis;

zum 1. Januar 1957 auf seinen Antrag Pastor Berthold Sweers in Genstedt;

zum 1. April 1957 der Pastor Markus Lützen in Handewitt.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. September 1956 der Pastor Friedrich Jastram, St. Margarethen, infolge Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche in Oldenburg.